

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

9 (18.2.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 9

Karlsruhe, den 18. Februar

1921

Inhalt:

- Nr. 26. Rechnerische Behandlung der Dienstbezüge der Beamten. | Nr. 28. Versorgung mit Waschmitteln.
Nr. 27. Steuerabzug aus Einkommen. | Nr. 29. Instandhaltung der Personalwagen.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 26. Rechnerische Behandlung der Dienstbezüge der Beamten.

Ar 5, R 5, Nr. 142. (Abl. 9. 18. 2. 21.) Zu Verfügung Zb 1 c, Nachrichtenblatt 61/1920, Abteilung I, Nr. 13 — Ziffer 7 —, Zb 1 c 1, Nachrichtenblatt 85/1920, Abteilung I, und A 3 Zb 9, Abl. Beil. 4 von 1921.

1. Der Kinderzuschlag nebst Teuerungszuschlag ist vom 1. April 1921 an auf Grund eines für jeden Beamten und Bediensteten alljährlich auf 1. April neu aufzustellenden Nachweises anzuweisen und zu verrechnen. Die Unterlagen dazu sind jeweils durch Vorlage eines Jahresnachweises der unterhaltsberechtigten Kinder seitens des Beamten oder Bediensteten zu liefern.

2. Für das laufende Jahr erhalten zu diesem Zwecke die Dienststellen im Laufe dieser Woche zwei Vordrucke in der erforderlichen Zahl:

- a) Jahresnachweis derjenigen Kinder, für welche der gesetzliche Kinderzuschlag beansprucht wird (Vordr. 2887).
- b) Nachweis des Kinderzuschlages nebst Teuerungszuschlag — Vordr. 2888 — (Kinderblatt).

Je ein Vordruck a) „Jahresnachweis“ ist alsbald jedem Forderungsberechtigten auszuhändigen mit der Auflage, ihn nach dem augenblicklichen Stande genau und sorgfältig auszufüllen, zu unterzeichnen und umgehend zurückzugeben. Auf die der Unterschrift voranstehenden Erklärungen sind die Beteiligten besonders hinzuweisen.

3. Die Dienststellen prüfen die Einträge der Jahresnachweise und übertragen den Inhalt jedes einzelnen Jahresnachweises in je einen Vordruck (b) „Nachweis des Kinderzuschlages“ nach Maßgabe der vorgesehenen Spalten. Die Geldspalten 13—16 und 22 sind auszufüllen, Spalten 16 und 22 aufzusummieren. Die Ergebnisse sind in den Spalten 20 und 26 (Sollstand) zu wiederholen. Daraus ist je ein unaufgerundetes Monatsstreifen zu bilden und in die Spalten 21 und 27 einzutragen. Soweit die Spalten 14 und 15 für einzelne Kinder Einträge erhalten, bleibt die Ausfüllung der Spalten 16 und 22 auf den bezüglichen Linien und ihre Aufsummierung sowie die Ausfüllung der Spalten 20, 21 und 26, 27 der Eisenbahnhauptkasse überlassen. Auf die sorgfältige Fertigung der Einträge, besonders auch auf die vollständige Ausfüllung des Kopfes im Vordrucke (ausgenommen die Befoldungsbuchnummer) ist zu achten. Der Raum unter II. „Änderungen seit Beginn des Rechnungsjahres“ bleibt frei. Wenn der unter I. „Stand am Schluß des Vorjahres (d. i. 31. März 1921)“ vorgesehene Raum nicht ausreicht, ist ein zweites Blatt zu verwenden.

4. Kinder, für die der Kinderzuschlag nicht gesetzlich geregelt ist, z. B. die unter Ziffer 2 a—c der Verfügung Zb 1 b, Nachrichtenblatt 132/1920, Abteilung I, genannten Kinder (Stiefkinder ausgenommen) dürfen nicht in die Nachweise aufgenommen werden.

5. Die Dienststellen senden beide Nachweise, nach Dienststellungen und Anfangsbuchstabenfolge der Zunamen geordnet, alsbald nach ihrer Fertigstellung, spätestens aber auf 1. März an die Eisenbahnhauptkasse ein, wo sie zur Berechnung der Aprilzahlung nötig sind. Dienststellen mit einem Personalstand von über 100 Mann können schon einige Tage vor dem 1. März die bis dahin fertiggestellten Blätter unter der auf besonderem Blatt beizufügenden Bezeichnung „Vorlieferung“ einfinden. Um Rückfragen zu vermeiden, wird genaue Bearbeitung der Nachweise dringend anempföhlen.

6. Nach Abgabe des Jahresnachweises eintretende Änderungen, die einen Zu- oder Abgang von Kinderzuschlag bedingen, sind bis auf weiteres der Eisenbahnhauptkasse besonders zu melden. Hierfür ist die Ausgabe eines Vordruckes in Aussicht genommen. Vorkäufig sind die Meldungen auf gewöhnlichen Blättern unter Angabe aller erforderlichen Einzelheiten zu erstatten.

7. Die Dienststellen dürfen fernerhin keine Kinderzuschläge mehr anweisen. In Ziffer 7 der Verfügung R 3, Nachrichtenblatt 112/1920, Abteilung II, Nr. 10, sind die beiden Sätze: „Fallen neue Anweisungen nötig“ bis „aufzurechnen“ und „In der ersten Anweisung“ bis „anzugeben“ zu streichen.

8. Auch für die auf Schweizer Gebiet wohnhaften Beamten und Bediensteten sind Nachweise auszufüllen. Diese werden jedoch nur zur Rechnungsanlage gebraucht und sind auf die Zahlung der Bezüge vorerst ohne Einfluß.

9. Etwa weitere nötige Vordrucke sind beim Rechnungsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion, Abteilung Druckschaden- dienst, anzufordern. Die Stationsämter können einzelne Vordrucke auch von den Betriebsinspektionen, denen ein kleiner Vorrat zugewiesen wird, beziehen.

Nr. 27. Steuerabzug aus Einkommen.

Ar 5. R 3. Nr. 231. (Abl. 9. 18. 2. 21.) Nach Wegfall der in Verfügung Nr. 195 A. R 3, Nachrichtenblatt 101/1920, Seite 1035, Nr. 11, in Abteilung II, Absatz 5, genannten Teuerungszulagelisten ist der Steuerabzug aus Einkommen für die Beamten und Hilfsbeamten in den Abrechnungskarten einzubehalten. Die Berechnung des Steuerabzuges obliegt der Dienststelle, die dem Steuerpflichtigen unmittelbar vorgesetzt ist. Sie kann sich hierzu der Abrechnungskarte bedienen. Wegen vorübergehender Überlassung dieser sowie Art und Zeit des Vollzugs verständigt sie sich mit der Stationskasse und stellt ihr die Nachweisung über die abzuliefernden Steuerabzüge auf Vordruck 2681 (2682) in der nötigen Anzahl Fertigungen rechtzeitig zu.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 28. Versorgung mit Waschmitteln.

B 14. Mat 51. Nr. M 163. (Abl. 9. 18. 2. 21.) 1. Nach dem Erlass des Herrn Reichsverkehrsministers vom 8. Januar 1921, E II. 21, Nr. 39, darf an Bedienstete, die besonders schmutzige Arbeiten zu verrichten haben, vorläufig wieder Schmierseife unentgeltlich abgegeben werden. Die monatliche Abgabemenge beträgt bis auf weiteres 450 g auf den Kopf.

2. Schmierseife ist hiernach anzufordern und abzugeben für

1. Lokomotivführer,
2. Lokomotivheizer und sonstige Heizer, Lokomotivfeuer männer,
3. Feuerschmiede,
4. Kupferschmiede,
5. Gießer,
6. Maschinenhausarbeiter,
7. Kohlenarbeiter,
8. Kesselwascher,
9. Schlosser und Dreher in den Werkstätten und deren Hilfsarbeiter, Stellwerksschlosser,
10. Wagenschmierer und Magazinsarbeiter, die ständig besonders beschmutzende Arbeiten zu verrichten haben,
11. Fahrkartendrucker,
12. Sonstige ständig mit besonders beschmutzenden Arbeiten beschäftigte Bedienstete.

3. Schmierseife dürfen nur diejenigen Bediensteten erhalten, welche die besonders beschmutzende Tätigkeit tatsächlich ausüben. Sie ist unter Material-Nr. 750 a mit der Bezeichnung „Schmierseife für Reinigungszwecke“ zu bestellen. In den Bestellzetteln ist der Kopfstand der Bezugsberechtigten anzugeben, damit die Anforderung nachgeprüft werden kann. Die Magazine haben erforderlichenfalls die angeforderten Mengen entsprechend der Anzahl der Bezugsberechtigten richtig zu stellen.

4. Der Herr Minister hat eine allgemeine Regelung der Versorgung des Eisenbahnpersonals mit Waschmitteln für den gesamten Bereich der Reichseisenbahnen nach einheitlichen Richtlinien in Aussicht gestellt. Bis zur endgültigen Regelung können für die übrigen Bediensteten die in den Magazinen noch vorrätigen fettlosen Ersatzwaschmittel und, bis die Vorräte aufgebraucht sind, auch Schmierwaschmittel angefordert werden.

Die Verfügung Rm 2/189 A, Nachrichtenblatt 118, 1918, Abteilung XIII, Ifd. Nr. 20, wird aufgehoben.

5. Für Reinigung der Wagen sind auszugeben:

- a) für einen Personenwagenzug (etwa 20 Wagen) monatlich 500 g Schmierseife,
- b) für einen einzelnen Wagen zur gründlichen Reinigung bei Instandsetzung in einer Werkstätte 100 g Schmierseife.

In den Hilfszügen und Hilfsgerätewagen ist je 1 kg Schmierseife für Reinigungszwecke vorrätig zu halten.

Nr. 29. Instandhaltung der Personalwagen.

B 10. Bb 15. Nr. 71. (Abl. 9. 18. 2. 21.) Die Hauptwerkstätte hat gemäß unserer Verfügung Bb 15, Nachrichtenblatt 134/1920, Abteilung III, in den wegen sonstiger Instandsetzungsarbeiten eingelieferten Personalwagen eine einfache Vorrichtung zum Trocknen der Kleider und zum Wärmen des Essens anzubringen. Sie baut außerdem in diese Wagen Kohlenkasten aus Eisenblech fest ein, damit die Brennstoffe nicht im ganzen Wagen herumliegen. Alle diese Arbeiten können bei Bedarf auch von den Werkstätteinspektionen, Werkstätteämtern, ausgenommen Durlach, und Betriebswerkmeistereien Mannheim Abf, Freiburg Hgbf, Haltingen und Konstanz ausgeführt werden. Die Hauptwerkstätte gibt auf Anfordern eine einfache Skizze ab, aus der die von der Organisation des Zugbegleitpersonals gutgeheißene Musterausführung zu ersehen ist.

Den Personalwagen sind bis auf weiteres, mit Ausnahme der vorgeschriebenen Signalmittel, alle losen Ausrüstungsstücke, wie Schürzeug und Wasserbehälter, nicht mehr beizugeben.